



**Positionen  
des Sächsischen  
Städte- und Gemeindetages  
für ein Sächsisches  
Integrations- und Teilhabegesetz**

Stand: April 2016

## Inhaltsverzeichnis

A.	Rahmenbedingungen	5
B.	Eckpunkte für ein Integrations- und Teilhabegesetz	6
C.	Positionen des SSG für ein Integrations- und Teilhabegesetz	8
I.	Kindertagesstätte	8
II.	Schule	14
III.	Wohnen	20
IV.	Ausbildung/Arbeit	24
V.	Sprache/Soziale Betreuung	26
VI.	Ehrenamtliches Engagement/ Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	29
VII.	Finanzierung	31
D.	Übergang Asylverfahren ins SGB II-Verfahren	32

## Inhaltsverzeichnis

A.	Rahmenbedingungen	5
B.	Eckpunkte für ein Integrations- und Teilhabegesetz	6
C.	Positionen des SSG	8
I.	Kindertagesstätte	8
1.	Einschränkung Rechtsanspruch	8
2.	Personal - Qualifikation/Weiterbildung bzw. Fortbildung	8
3.	Personal – Assistenzkräfte	9
4.	Sprach- und Kulturmittler	9
5.	Betriebserlaubnis – bauliche und sächliche Standards	10
6.	Betriebserlaubnis – Kapazitätsausweitung	10
7.	Sonstige Standards nach SächsKitaG	11
8.	Investitionsförderung	12
9.	Finanzierung – Stichtagregelung für Landeszuschuss	12
10.	Finanzierung – Elternbeitrag Jugendamt	12
11.	Finanzierung – Kinder aus Vorbereitungsklassen im Hort	12
II.	Schule	14
1.	Beratungsgespräche in der Sächsischen Bildungsagentur	14
2.	Sicherstellung der gleichmäßigen Verteilung von Migranten an Schulen	15
3.	Zusätzliche Lehrer mit Zusatzausbildung	15
4.	Schulsozialarbeiter bzw. Sprach- und Kulturmittler	16
5.	Schulpsychologen	16
6.	Aufnahme von Kindern an Grundschulen außerhalb des Schulbezirks	16
7.	Schulhausbau	17
7.1	Raumprogramm und flexible Raumnutzung	17
7.2	Finanzierung	17
8.	Flexibilisierung der Standards bei Klassenbildung	18
9.	Flexibilisierung bei Berufsbildungswegen	18
10.	Keine Mitwirkungsentzüge bei Flüchtlingsaufnahme	19
III.	Wohnen	20
1.	Anreize für die Bereitstellung von Wohnraum	20
2.	Wohnraumförderung/Schaffung von Wohnraum	21
3.	Förderansätze zur Integration im Quartier	21
4.	Baugenehmigungsverfahren und bautechnische Standards	22
IV.	Ausbildung/Arbeit	24
1.	Feststellung und Anerkennung von Berufsabschlüssen und Berufsqualifikationen, ggf. Nachqualifizierung	24

2.	Förderkette zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	24
3.	Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Zeitarbeit	25
4.	Öffnung der Eingliederungsleistungen nach SGB II und III	25
5.	Zuschüsse an Unternehmen bei Beschäftigung von Flüchtlingen	25
6.	Zuschüsse für die Berufsorientierung von Flüchtlingen	25
V.	Sprache/Soziale Betreuung	26
1.	Wegweiserkurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen	26
2.	Lückenschluss zwischen den Integrationskursen und den Berufszugangsqualifikationen	26
3.	Niedrigschwellige Sprachangebote, Alphabetisierungskurse und berufsvorbereitende sowie hochschulzugangsvorbereitende Sprachangebote	26
4.	Aufstockung der Richtlinien Soziale Betreuung Flüchtlinge und Integrative Maßnahmen	27
5.	Vereinfachung und Öffnung der Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge	27
VI.	Ehrenamtliches Engagement/ Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	29
1.	Schaffung einer Datenbank zur Erfassung der ehrenamtlichen Hilfsangebote	29
2.	Landespauschale für Vereinstätigkeit	29
3.	Ausbau Sportangebote	30
VII.	Finanzierung	31
1.	Integrationsfonds	31
2.	Vereinfachung bestehender Förderprogramme	31
D.	Übergang Asylverfahren ins SGB II-Verfahren	32
1.	Forderungen Bund	32
1.1	Anpassung Leistungssystem des SGB II	32
1.2	Entlastung von den KdU-Mehrkosten	32
1.3	Ausstattung der Jobcenter und spezifische Arbeitsmarktinstrumente	32
2.	Forderungen Land	32
2.1	Umsetzung der Forderungen an den Bund	32
2.2	Öffnung bestehender Förderprogramme und Schaffung spezieller Förderprogramme	32

## A. Rahmenbedingungen

Die Integration von Flüchtlingen stellt Deutschland vor eine seiner größten humanitären Herausforderungen. Diese sind dauerhaft nur gemeinsam zu bewältigen. Bund, Land und Kommunen müssen hierfür ihren Beitrag leisten.

Unter dem Begriff Flüchtlinge werden im Nachfolgenden neben anerkannten Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention auch Asylberechtigte mit Bleibeperspektive und subsidiär Schutzberechtigte erfasst.

Im Jahr 2015 wurden als Neuzugänge in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen bis zum Jahresende rund 69.900 Personen erfasst. Die Anzahl der Zugänge hat sich damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mit 11.786 Zugängen versechsfacht.

An die Kommunen wurden im Jahr 2015 über 32.000 Personen abverteilt.

Für das Jahr 2016 gibt es bislang keine offizielle Planungsgrundlage seitens des Bundes.

Ausgehend von dem bundesweiten Zugang von rund 1 Mio. Personen im Jahr 2015 wäre Sachsen unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels rein rechnerisch verpflichtet, rund 51.000 Personen aufzunehmen.

Im Jahr 2016 wurden bis zum März 2016 rund 6.000 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfasst. Täglich kommen derzeit durchschnittlich zwischen 30 - 40 Personen im Freistaat an.

## B. Eckpunkte für ein Integrations- und Teilhabegesetz

Der Landesvorstand des SSG hat am 26. Februar 2016 den nachfolgenden Beschluss für ein Integrations- und Teilhabegesetz gefasst:

Es ist ein Integrations- und Teilhabegesetz im Freistaat Sachsen mit folgenden Eckpunkten erforderlich:

- Bund, Land und Kommunen sehen die Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive als gemeinsame Aufgabe an. Bund und Land erkennen an, dass insbesondere nach der Anerkennung als Flüchtlinge erhebliche Integrationsanstrengungen vor den Städten und Gemeinden stehen, die ohne Unterstützung durch den Bund und das Land nicht gelingen werden.
- Es bedarf einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie zur Umsetzung der einzelnen Fördermaßnahmen in einzelne Förderprogramme. Insbesondere sind die verschiedenen Förderansätze für Integrationslotsen zu harmonisieren.
- Die bisherigen Verfahren und ggf. Zuständigkeiten müssen an den „Seiteneinstieg“ der Flüchtlinge ins System und an die volatile Flüchtlingszahl angepasst werden.
- Dafür bedarf es einer kontinuierlichen Anpassung der Regelsysteme und der Infrastruktur.
- Das Gesetz muss die Aufgaben für alle Ebenen definieren und die Dauer der Aufgabenwahrnehmung bestimmen. Dabei sind auch Personalkapazitäten und Personalqualifizierung zu beachten.
- Als vorrangig zu betrachtende Gebiete stellen sich aus kommunaler Sicht die Themenfelder Kindertagesstätte, Schule, Ausbildung und Arbeit, Wohnen, Sprache/Soziale Betreuung und Ehrenamtliches Engagement/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Sport, Kultur und Vereine).
- Das Gesetz muss aufgabenbezogen auch deren Finanzen klären. Dabei müssen alle Mehrbedarfe in personeller, sächlicher und baulicher Hinsicht vollständig gedeckt werden.
- Das Gesetz muss auch Verfahrensbeschleunigungen, -vereinfachungen und einen aufgabenbezogenen Standardabbau vorsehen.
- Es ist erforderlich, die Bevölkerung frühzeitig in den Integrationsprozess einzubeziehen.
- Es ist ein Integrations- und Teilhabegesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit für die nächsten Jahre zu fordern. Hierbei ist zu betonen, dass sich die Kommunen der Aufgabe vor Ort stellen, jedoch keine Spezialprogramme für Flüchtlinge gemacht werden sollen. Stattdessen ist der gesamtintegrative Aspekt des Integrationsgesetzes für Flüchtlinge und Menschen, welche es benötigen, zu betonen.

- Als Instrument zur Abrufung finanzieller Mittel ist ein angemessen ausgestatteter Integrationsfonds mit einer unbürokratischen Möglichkeit zur Zuteilung zu fordern.

## **C. Positionen des SSG**

Zur Umsetzung der obigen Eckpunkte hat das Präsidium des SSG am 13. April 2016 die nachfolgenden Positionen beschlossen.

### **I. Kindertagesstätte**

Integration von Kindern mit Migrationshintergrund gelingt am ehesten mit dem Besuch einer Kindertagesstätte.

#### **1. Einschränkung Rechtsanspruch**

- Der Bund ist aufgefordert, klarzustellen, dass nur ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt (g. A.) nach Zuweisung an die Kommune gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Kindertagesstätte begründet.
- Die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs ist durch den Bund auskömmlich zu finanzieren, dabei ist auch die Frage der Zweckbindung von Fördermitteln zu beachten.

#### Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Rechtsauffassungen, z. B. gestützt auf eine Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, ist von einem Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte nur beim Vorliegen eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts nach Zuweisung an die Kommune auszugehen. Dieser ist einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht gegeben. Hier muss der Bund eine Klarstellung zur Geltung des § 6 Abs. 2 SGB VIII treffen. Zudem ist die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs durch den Bund auskömmlich zu finanzieren, da der Rechtsanspruch auf Bundesrecht beruht. Dabei ist auch vor dem Hintergrund der sich stets ändernden Anzahl der zu betreuenden Kinder die Frage der Zweckbindung von Fördermitteln zu beachten.

#### **2. Personal - Qualifikation/Weiterbildung bzw. Fortbildung**

- Die interkulturelle Kompetenz der Erzieher ist zu stärken.
- Die Erkenntnisse aus den bisherigen Förderprogrammen (auch Zwischenergebnisse) sind zeitnah auszuwerten und zur Anwendung zu bringen.
- Der Freistaat muss für die Stärkung der interkulturellen Kompetenz kostenfreie Fort- und Weiterbildungen anbieten.
- Auch die Ausbildungsinhalte für Erzieher sind unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der interkulturellen Kompetenz zu überprüfen.



Begründung:

Die Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten ist eine neue Herausforderung. Dieser Schwerpunkt fand bisher kaum Niederschlag in den Ausbildungscurricula für Erzieher.

Schon durchgeführte Modelle und Programme, insbesondere zur „Willkommens-Kita“, sind schnellstens auszuwerten. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind praxistauglich aufzubereiten und den Kindertageseinrichtungen geeignet zu vermitteln.

Die interkulturelle Kompetenz, auch im Umgang mit den Eltern und Angehörigen, der Erzieher muss sowohl in der Aus- als auch berufsbegleitenden Weiterbildung Eingang in die Lehrinhalte finden. Hierzu muss der Freistaat die Ausbildungsinhalte anpassen sowie kostenfreie Angebote zur Fortbildung unterbreiten.

**3. Personal – Assistenzkräfte**

- Einrichtungen mit einem Anteil von mehr als 10 % an Kindern mit Migrationshintergrund werden durch den Einsatz von Assistenzkräften unterstützt.
- Diese Assistenzkräfte sind vollumfänglich und ohne zeitliche Begrenzung vom Freistaat zu finanzieren.

Begründung:

Der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt in seiner Bemessung die Herausforderungen durch Kinder mit Migrationshintergrund nicht. Das Fachpersonal muss für diese Kinder und deren Eltern deutlich mehr Aufmerksamkeit, Zeit und pädagogische Zuwendung allein schon aufgrund der sprachlichen Barrieren aufwenden. Dieser zusätzliche Aufwand ist in den derzeit geltenden Personalschlüsseln nicht enthalten. Hier können Assistenzkräfte zu einer spürbaren Entlastung beitragen. Ansonsten gehen die zusätzlichen Herausforderungen zu Lasten aller zu betreuenden Kinder. Mindestens ab einem Anteil von mehr als 10% Kinder mit Migrationshintergrund sind zusätzliche Kräfte notwendig. Dafür müssen alle Kinder berücksichtigt werden, deren Eltern nach Deutschland eingereist sind, auch wenn sie bereits hier geboren wurden. Integration ist ein langfristiger Prozess über mehrere Generationen.

Die Assistenzkräfte sind ohne zeitliche Begrenzung vollumfänglich zu fördern. Der Mehraufwand durch Integration ist über die gesamte Betreuungsdauer in einer Kindertageseinrichtung spürbar.

**4. Sprach- und Kulturmittler**

- Sprach- und Kulturmittler sind auf Abruf durch eine Pool-Lösung des Freistaates zur Verfügung zu stellen.
- Hierfür sind Gutscheine (Budget pro betreutem Flüchtlingskind) vom Freistaat zur Verfügung zu stellen.
- Die Abrechnung der Gutscheine erfolgt direkt zwischen dem Sprach- und Kulturmittler und der vom Freistaat für die Abrechnung bestimmten Stelle.

Begründung:

Sprach- und Kulturmittler können den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen (auch in den Schulen) wichtige Informationen für ihre tägliche Arbeit mit den Kindern geben, die Elternarbeit erleichtern, bei Elternabenden unterstützend agieren und Sprachbarrieren senken.

Dafür stellt der Freistaat einen Pool an geeigneten Kräften und Gutscheine (Budget pro betreutem Flüchtlingskind) zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt direkt über Gutscheine zwischen den Sprach- und Kulturmittlern sowie der vom Freistaat dafür bestimmten Stelle. Die nachfragende Kindertageseinrichtung darf nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden. Jedem Flüchtlingskind sollte ein ausreichendes Budget von Gutscheinen zugewiesen werden. So kann der bedarfsgerechte Einsatz flexibel von der Einrichtung gesteuert werden.

**5. Betriebserlaubnis - bauliche und sächliche Standards**

- Für Horte, die in Schulen betrieben werden, muss die Maximalkapazität der Schulen auch auf den Hort angewendet werden.

Begründung:

Es muss bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen sichergestellt werden, dass jedes Schulkind auch den entsprechenden Schulhort besuchen darf. Die Maximalkapazität der Schule muss Niederschlag in der Maximalkapazität des Schulhortes finden. Das gilt insbesondere für Horte im Schulgebäude. Integration kann sich nicht nur auf die schulische Zeit beschränken, sondern muss auch in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten ermöglicht werden.

**6. Betriebserlaubnis - Kapazitätsausweitung**

- Eine befristete Überbelegung von 10 bis 20 % bis 30. September 2018 ist grundsätzlich zuzulassen.
- Diese zusätzlichen Plätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Bedarfsplan aufgenommen werden.
- Die Personalschlüssel nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) werden nicht angetastet.
- Sicherstellung der gleichmäßigen Verteilung von Flüchtlingskindern auf die Kindertagesstätten

Begründung:

Zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen können nicht ad hoc geschaffen werden. Es müssen kurzfristig die anspruchsberechtigten Flüchtlingskinder aufgenommen und betreut werden. Das geht nur durch zeitlich befristete Überbelegungen der vorhandenen Einrichtungen.

Zudem besteht keinerlei Planungssicherheit für diese zusätzlichen Plätze, weder in welchem Umfang, noch für welche Dauer sie benötigt werden. Es sind zwingend Übergangsregelungen notwendig. Dafür könnte ein Erlass analog zu den unbegleiteten minderjährigen Ausländern dienen. Die bestehenden Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen dürfen nicht verändert werden.

## **7. Sonstige Standards nach SächsKitaG**

- Die Kommunen werden von der Verpflichtung zur Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtung über von den Eltern zu zahlenden Eigenbeitrag befreit. Die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG wird gestrichen.
- Die Erstattungsregelung über den Landeszuschuss zwischen den Gemeinden nach § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsKitaG wird gestrichen.
- Die Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 wird angepasst. Insbesondere ist das Erfordernis eines zusätzlichen Gruppenraumes bei Horten in Schulen zu streichen nach Ziffer 4.2.c.

### Begründung:

Die angeregten Änderungen vermindern den Aufwand der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kommunen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss die Gemeinde vor der Festsetzung von neuen Elternbeiträgen eine Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt vornehmen. Die Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger ist gerechtfertigt, da dieser die Absenkungsbeträge erstatten muss und ggf. gemäß § 90 SGB VIII die Elternbeiträge übernimmt, soweit die Eltern aufgrund ihres Einkommens hierzu nicht in der Lage sind. Der Jugendhilfeträger kann auch am besten die soziale Lage der Eltern in seinem Zuständigkeitsbereich beurteilen und damit eine Bewertung der Angemessenheit der Elternbeiträge vornehmen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum zusätzlich eine Abstimmung mit den Trägern der Kitas gefordert wird, da diesen die Absenkungsbeträge in voller Höhe vom Jugendamt erstattet werden.

Wird ein Kind außerhalb der Wohnortgemeinde betreut, muss die Wohnortgemeinde der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, den in der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung geregelten Gemeindeanteil bezahlen. Diese Regelung soll unverändert weiter Gültigkeit behalten. Ersatzlos zu streichen ist jedoch die Regelung, dass auch der Landeszuschuss weiterzuleiten ist, soweit das Kind am 01.04. des Bezugsjahres in der Wohnortgemeinde oder anderen Gemeinde betreut wurde.

Zudem ist das Erfordernis eines zusätzlichen Gruppenraumes bei Horten in Schulen zu hinterfragen. Die tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten in dem Schulgebäude sind hier zu beachten.

## **8. Investitionsförderung**

- Die Frist für den Mittelabruf für das Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung des Bundes bis zum 31. Dezember 2018 ist zu verlängern.
- Zusätzliche Fördermittel mit einer höheren Förderquote, insbesondere bei der Landesförderung, sind bereitzustellen.

### Begründung:

Um die zusätzlich benötigten Plätze in Kindertageseinrichtungen schaffen zu können, werden weitere Fördermittel benötigt. Die Kommunen dürfen mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Die derzeit geltende Abruffrist des bestehenden Bundesprogramms ist unter diesen neuen Gesichtspunkten zu kurz bemessen und sollte verlängert werden.

## **9. Finanzierung - Stichtagregelung für Landeszuschuss**

- Der Freistaat prüft die Berücksichtigung eines zweiten Stichtages ggf. zum 01.10. für neue Einrichtungen ohne Änderung der derzeitigen Finanzierungsstruktur.

### Begründung:

Um auf die nicht zu planenden Platzerweiterungen angemessen zu reagieren, sollte der Freistaat einen zweiten Stichtag prüfen. So kann die Gewährung des Landeszuschusses zeitnah auf die sich verändernden Platzzahlen angepasst werden.

Denkbar ist der 01.10. als Kompromiss auf freiwilliger Basis für neue Einrichtungen ohne Änderung der derzeitigen Finanzierungsstruktur.

## **10. Finanzierung – Elternbeitrag Jugendamt**

- Der Elternbeitrag für Flüchtlingskinder ist in jedem Einzelfall vom Land zu erstatten (Kostenerstattungsregelung).

### Begründung:

Das Jugendamt übernimmt gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII den Elternbeitrag, soweit die Belastung dem Kind/den Eltern nicht zumutbar ist. Es ist davon auszugehen, dass Flüchtlingsfamilien in der Regel über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, das würde zu einer starken Belastung der Jugendämter führen. Hier ist der Freistaat zu einer Entlastung der Jugendämter durch eine entsprechende Kostenerstattungsregelung aufgerufen.

## **11. Finanzierung – Kinder aus Vorbereitungsklassen im Hort**

- Für Schüler der Vorbereitungsklassen im Hort zahlt der Freistaat den doppelten Landeszuschuss.

Begründung:

Die Vorbereitungsklassen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Insbesondere in dem Bereich der Sprache. Diese Herausforderung beschränkt sich aber nicht nur auf das System Schule, sondern ist auch während der außerschulischen Zeiten in den Horten zu bewältigen.

Zum Ausgleich dieses Mehraufwandes wird in Analogie zur Integration behinderter Kinder der doppelte Landeszuschuss nach § 18 Abs. 2 SächsKitaG gefordert.

## II. Schule

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ist die Schule der zentrale Ort, an dem Integration schnell und nachhaltig erfolgen kann. Zudem werden hier die Grundlagen für die spätere berufliche Perspektive voraussichtlich dauerhaft hier lebender Migranten gelegt. Aber auch jene, die nach einiger Zeit in ihre Heimatländer zurückkehren müssen, können mit hier erworbenen Grundkenntnissen der deutschen Sprache und Kultur wichtige Botschafter für uns in ihren Heimatländern werden. Damit dies gelingen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1. Beratungsgespräche in der Sächsischen Bildungsagentur

- Die Beratungsgespräche für schulpflichtige Migranten müssen nach einheitlichen Standards und so zügig erfolgen, dass die Frist von der Zuweisung an die Kommune bis zum Unterrichtsbeginn höchstens 14 Tage beträgt. Hierfür muss der Freistaat kurzfristig geeignetes Personal einstellen.
- Um die Kapazitäten für Beratungsgespräche kurzfristig zu erhöhen und eine wohnortnahe Durchführung zu ermöglichen, sollte die Einbeziehung der Schulleiter bzw. der Fachkräfte an Schulen mit Vorbereitungsklassen geprüft werden.
- Für alle Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist ein schulisches Angebot vorzuhalten.

#### Begründung:

Die Beratungsgespräche in der Sächsischen Bildungsagentur sind Voraussetzung für den Schulbesuch, werden aber aktuell weder zeit- noch wohnortnah durchgeführt. Doch selbst in den Fällen, in denen die Beratungsgespräche durchgeführt wurden, dauert die Zuweisung zu einer Schule erneut mehrere Wochen. Kinder und Jugendliche sitzen so oft wochenlang ohne sinnvolle Beschäftigung und Integrationsmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften. Im Interesse einer schnellen Integration und Bildung muss daher dringend die Kapazität an Beratungsgesprächen erhöht und deren Qualität aufgrund einheitlicher Standards gesteigert werden. Hierfür muss der Freistaat sowohl die notwendigen pädagogischen Fachkräfte als auch ausreichend Sprachmittler bereitstellen. Zur kurzfristigen Erhöhung der Beratungskapazitäten sollte zudem geprüft werden, ob auch die Schulleiter bzw. die entsprechenden Lehrkräfte der Schulen mit Vorbereitungsklassen nach einem standardisierten Verfahren die Beratungsgespräche ergänzend durchführen können.

Schüler, die im Ergebnis des Beratungsgesprächs keine Schule besuchen können, dürfen nicht an Einrichtungen oder Angebote der Jugendhilfe (z. B. Jugendberufshilfe) verwiesen werden. Durch den Freistaat ist für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter ein schulisches Bildungsangebot vorzuhalten.

## 2. Sicherstellung der gleichmäßigen Verteilung von Migranten an Schulen

- Der Freistaat schafft eine Möglichkeit, um gemeinsam mit den Schulträgern und den Trägern der Schulnetzplanung eine der Integration förderliche Verteilung der Migranten auf die Schulen rechtssicher durchsetzen zu können. Damit verbundene erhöhte Schülerbeförderungskosten werden durch den Freistaat getragen.
- Die Kapazitäten der Schulen in freier Trägerschaft und deren Erfahrung bei der Integration von Flüchtlingskindern sollte bei der gleichmäßigen Verteilung mit genutzt werden.

### Begründung:

Grundsätzlich können Eltern in Sachsen selbst entscheiden, an welchem Gymnasium bzw. an welcher Oberschule sie ihre Kinder anmelden. Gleiches gilt für Grundschulen mit gemeinsamen Schulbezirken. Erfahrungen anderer Bundesländer legen nahe, dass Migranten dabei häufig die gleichen Schulen wählen, sei es nur wegen der räumlichen Nähe zur Gemeinschaftsunterkunft oder zum bevorzugten Wohnquartier oder bewusst, um „unter sich“ zu sein.

Dies führt zu einer hohen Quote von Migranten, was die betroffenen Schulen wiederum für deutsche Schülerinnen und Schüler unattraktiv werden lässt und zu einem veränderten Anmeldeverhalten führt. Im Ergebnis entstehen schließlich so genannte „Brennpunktschulen“, an denen ganz überwiegend Kinder mit Migrationshintergrund angemeldet werden. Dies senkt die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler erheblich und wirkt vor allem der dringend notwendigen Integration dauerhaft in Deutschland bleibender Migranten entgegen.

Notwendig ist daher eine rechtssichere Lösung, mit der sichergestellt werden kann, dass eine definierte, der Integration förderliche Migrationsquote pro Schule nicht überschritten wird. Da bei der Auswahl der Schulen sowohl personelle wie auch räumliche Kapazitäten zu berücksichtigen sind, muss die Bestimmung der zu besuchenden Schulen im Einvernehmen mit den Schulträgern und den Trägern der Schulnetzplanung erfolgen.

Daraus resultieren voraussichtlich vor allem in ländlichen Räumen erhöhte Kosten für die notwendige Schülerbeförderung. Diese sind jedoch für eine gelingende Integration zwingend notwendig und in diesem Zusammenhang durch den Freistaat zu ersetzen.

Ein Einbezug der Schulen in freier Trägerschaft führt zur Entlastung der kommunalen Schulträger und sichert eine Auslastung freier Schulkapazitäten. Eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft hat bereits Erfahrungen bei der Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund, welche genutzt werden sollte.

## 3. Zusätzliche Lehrer mit Zusatzausbildung

- Weitere Lehrkräfte mit Zusatzqualifikation DaZ oder DaF müssen eingestellt und interessierten Lehrkräften kurzfristig die Möglichkeit eingeräumt werden, die entsprechenden Qualifikationen zu erwerben.

Begründung:

Obwohl die Anzahl der Lehrkräfte mit Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) bereits deutlich erhöht wurde, scheitert Integration an Schulen noch viel zu häufig an fehlenden Lehrern für die Bildung von Vorbereitungsklassen. Mit jedem Tag, den die Kinder und Jugendlichen ohne sinnvolle Beschäftigung verbringen, verschlechtern sich jedoch auch die Bildungs- und Integrationschancen. Daher braucht es dringend mehr Personal für die Bildung von Vorbereitungsklassen.

**4. Schulsozialarbeiter bzw. Sprach- und Kulturmittler**

- Der Freistaat muss für Integration in Schulen die erforderlichen Fachkräfte, insbesondere Schulsozialarbeiter sowie Sprach- und Kulturmittler, in eigener personeller Gesamtverantwortung bereitstellen.

Begründung:

Einerseits bedarf es für Flüchtlingskinder wie deren Eltern einer Eingewöhnung in das deutsche Schulsystem. Andererseits muss die Akzeptanz deutscher Schüler und Eltern gestärkt werden. Zudem sind Lehrkräfte bislang weder in Aus- und Fortbildung noch in der Praxis für die Integration von Migranten besonders geschult worden und können zusätzliche Aufgaben zum Unterricht auch zeitlich nicht leisten. Vor allem in Oberschulen ist daher ergänzend zu den Lehrkräften zusätzliches staatliches Personal notwendig.

**5. Schulpsychologen**

- Dem erhöhten Bedarf schulpsychologischer Betreuung ist durch Einstellung weiterer Schulpsychologen beim Freistaat Rechnung zu tragen.

Begründung:

Schon jetzt stehen in Sachsen einem Schulpsychologen 14.000 Schüler gegenüber. Die Arbeit mit einer steigenden Zahl von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter, die häufig durch die Ereignisse in ihren Heimatländern oder während der Flucht traumatisiert sind, ist damit nicht möglich. Auch die aktuellen Einstellungen von fünf weiteren Schulpsychologen erscheinen dafür nicht ausreichend.

**6. Aufnahme von Kindern an Grundschulen außerhalb des Schulbezirks**

- Träger von Grundschulen mit Vorbereitungsklassen benötigen für die Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Integrationsaufgabe zusätzlich zum FAG einen landesfinanzierten Ausgleich für die Beschulung von Migranten.

Begründung:

Da Vorbereitungsklassen nicht an jeder Schule eingerichtet werden können, müssen Schüler oft die Schule eines anderen Schulträgers nutzen. Der Schülernebenansatz im FAG gleicht die höheren Kosten der Schulträger allerdings in Abhängigkeit von der Finanzkraft allenfalls teilweise aus. Somit bedarf es eines gesonderten finanziellen Ausgleichs durch den Freistaat.



## 7. Schulhausbau

Neben zusätzlichem Personal werden zur Aufnahme, bei der Schulnetzplanung nicht berücksichtigter Schüler auch weitere räumliche Kapazitäten benötigt.

### 7.1 Raumprogramm und flexible Raumnutzung

- Die Mindestanforderungen an die Größe neuer Klassenräume sind auf das bis zum 31. Juli 2015 geltende Maß zu reduzieren.
- Das Landesjugendamt sollte kurzfristig die Nutzung von Horträumen für Unterrichtszwecke am Vormittag genehmigen, um die Integration von Migranten zu ermöglichen.
- Temporär sollte die Nutzung von Schulräumen in anderen Objekten (z. B. Berufsschulen) ermöglicht werden.

#### Begründung:

Vor allem in den Kreisfreien Städten bereitet die Suche nach geeigneten Grundstücken für die aufgrund steigender Schülerzahlen notwendige Erweiterung bzw. den Neubau von Schulen bereits jetzt erhebliche Probleme. Die Integration von Migranten verstärkt den Druck zur Kapazitätserweiterung zusätzlich. Um die ohnehin kritische Situation in diesen Städten nicht zusätzlich zu erschweren, sollten die in der ab dem 31. Juli 2015 geltenden Förderrichtlinie Schulhausbau normierten, überzogenen Mindestanforderungen von 70 m<sup>2</sup> für neue Klassenräume entfallen oder zumindest ausgesetzt werden.

Zur kurzfristigen Kapazitätserweiterung dient auch die Nutzung von Horträumen für Unterrichtszwecke am Vormittag und die Nutzung bereits bestehender Schulräume in anderen Objekten wie Berufsschulen.

### 7.2 Finanzierung

- Für den Schulhausbau werden zusätzlich die nicht zweckgebundenen Mittel aus dem Zukunftssicherungsfonds freigegeben.
- Die Fördersätze der Schulhausbauförderung sind so anzupassen, dass auch finanzschwache Schulträger Kapazitäten für Vorbereitungsklassen schaffen können.
- Vertragliche Verpflichtungen und starre Bindefristen bei der Schulhausbauförderung sind vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen zu prüfen und flexibel zu handhaben.

#### Begründung:

Für den Schulhausbau stehen in diesem Jahr aus EFRE-Mitteln nur 1,4 Mio. EUR statt 8,6 Mio. EUR wie noch 2015 zur Verfügung. Auch die FAG-Zweckzuweisungen sind in 2016 im Vergleich zum Vorjahr von 15 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR gesunken.

Die Erhöhung der staatlichen Fördermittel um 4 auf 39 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr sowie die jährlich zusätzlich 10 Mio. EUR für den Schulhausbau in den Kreisfreien Städten in den Jahren 2017 bis 2020 gleichen dies ebenso wenig aus, wie die Möglichkeit, das „Budget Sachsen“ des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes und der VwV Investkraft für den Schulhausbau zu nutzen. Um kurzfristige Kapazitäten für Vorbereitungsklassen schaffen zu können, müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Zudem ist eine Anpassung der Fördersätze vorzunehmen, so dass auch finanzschwache Kommunen, die derzeit Probleme bei der Erbringung der Eigenanteile haben, weitere Kapazitäten für Vorbereitungsklassen schaffen können.

Einige Städte haben in den vergangenen Jahren eine Schulhausbauförderung nur erhalten, wenn sie sich vertraglich zur Schließung eines anderen Standortes verpflichtet haben.

## **8. Flexibilisierung der Standards bei Klassenbildung**

- Kurzfristig sollte im Einzelfall die Aufnahme von mehr als 28 Schülern je Klasse möglich sein. Mittel- und langfristig ist bereits bei der Klassenbildung eine Reserve für die Aufnahme von Migranten während des Schuljahres zu berücksichtigen.

### Begründung:

Wenn bereits zu Schuljahresbeginn nur Klassen mit höchstmöglicher Auslastung von 28 Schülern gebildet werden, ist eine unterjährige Aufnahme von Migranten nur im Ausnahmefall zulässig. Eine Teilung von Klassen ist zwar grundsätzlich denkbar, gefährdet aber die Akzeptanz der Migranten auf Seiten der deutschen Schüler und Eltern noch weiter. Der Integrationserfolg dürfte zudem in kleineren Klassen größer sein.

## **9. Flexibilisierung bei Berufsbildungswegen**

- Das Integrationskonzept sollte vor allem mit Blick auf berufsbildende Schulen kurzfristig überarbeitet werden, um Flexibilität zu bieten und Abschlusszahlen zu erhöhen.
- Eine Aufhebung des Beschäftigungsverbots ist für Berufspraktika und Ausbildungsverhältnisse zu prüfen.

### Begründung:

Derzeit schließt sich nach zwei Jahren Vorbereitungsklasse ein Jahr Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an. Beim parallelen Besuch beider Maßnahmen könnten die Migranten dagegen gleichzeitig praktische Erfahrungen sammeln, hätten eine konkrete Perspektive und dadurch eine deutlich höhere Motivation beim Spracherwerb. Erschwert wird die Berufsausbildung zudem durch das auch hier wirksame Beschäftigungsverbot im Einzelfall.

## **10. Keine Mitwirkungsentzüge bei Flüchtlingsaufnahme**

- In Städten und Gemeinden, die Migranten aufnehmen sollte grundsätzlich auf Mitwirkungsentzüge für bestehende Schulen verzichtet werden.

### Begründung:

Trotz wieder steigender Schülerzahlen und des geltenden Moratoriums gibt es weiterhin Schulschließungen im ländlichen Raum. Gleichzeitig sind die Orte zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet. Letzteres wird auf weit größere Akzeptanz stoßen, wenn gleichzeitig auf drohende Schulschließungen verzichtet wird. Zudem ist die örtliche Schule für Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturen der beste Ort für erfolgreiche Integration.

### III. Wohnen

Durch den Flüchtlingszustrom wächst die Nachfrage an bezahlbarem Mietwohnraum – insbesondere auf „KdU-Standard“ (Kosten der Unterkunft – KdU im SGB II). Die Angebotssituation ist sehr unterschiedlich. In den Kreisfreien Städten stehen schon mittelfristig nicht mehr genügend Wohnungen zur Verfügung. In vielen anderen Städten und Gemeinden ist das Angebot im Bestand zwar größer. Gerade Wohnungen, die seit langem leer stehen, sind im Regelfall aber bedarfsgerecht herzurichten. Notwendig sind daher eine stärkere finanzielle Unterstützung der Wohnungseigentümer für den Neubau, die Herrichtung und Umnutzung sowie Anreize dafür, dass die Wohnungseigentümer Flüchtlingen und anderen Personen mit geringen Einkommen ihre Wohnungen auch anbieten (können). Dies bedingt auch eine Beseitigung verfahrensrechtlicher Hindernisse.

#### 1. Anreize für die Bereitstellung von Wohnraum

- Die Richtlinie „Flüchtlingswohnungen“ und die Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten (RL Förderung Belegungsrechte) sind langfristig, mindestens in den Jahren 2016 und 2017, fortzuführen. Dabei ist der Erwerb von Belegungsrechten für Wohnungen aus kommunalen Beständen durch Landkreise zu ermöglichen.
- Auf Bundesebene sind Anreize und Regelungen zu schaffen, die eine Nutzung der Bestandswohnungen privater Wohnungsgenossenschaften durch Flüchtlinge begünstigen.

#### Begründung:

Die Richtlinie „Flüchtlingswohnungen“ finanziert den kommunalen Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderung für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Flüchtlingswohnungen. Das Fördervolumen konnte im Jahre 2015 vollständig unteretzt werden – das Programm ist deshalb fortzuführen.

Die Richtlinie zur Förderung von Belegungsrechten schafft finanzielle Anreize zur Bereitstellung von Wohnraum durch private Vermieter. Der Freistaat hat das Programm bislang im Jahre 2015 angeboten; für 2016 ist eine Fortführung beabsichtigt. Der Finanzierungsbedarf besteht im Jahr 2017 fort – daher ist eine Fortführung über den Jahreswechsel hinaus sicherzustellen.

Der Erwerb von Belegungsrechten durch Landkreise für Wohnungen aus kommunalen Beständen (kreisangehörige Gemeinden, kommunale Eigenbetriebe) ist bislang nicht förderfähig. Diese Lücke ist im Rahmen der Programmfortführung dadurch zu schließen, dass Gemeinden und kommunale Eigenbetriebe in den Vermieterkreis aufgenommen werden.

Die privaten Wohnungsgenossenschaften müssen in die Lage versetzt werden, Wohnungen aus ihren Beständen an Flüchtlinge zu vermieten – auch wenn diese keine Genossenschaftsanteile erwerben. Das Steuerrecht setzt hier bislang enge Grenzen. So entfällt beispielsweise die Befreiung von der Körperschaftsteuer, wenn Einnahmen durch „Nichtmitgliedergeschäfte“ einen Anteil von zehn Prozent an den Gesamteinnahmen der Genossenschaft übersteigen. Bislang halten sich private Wohnungsgenossenschaften mit Verweis auf diese Regelungen bei der Vermietung von Wohnungen an Flüchtlinge zurück.

## 2. Wohnraumförderung/Schaffung von Wohnraum

- Zur Schaffung bezahlbarer Mietwohnungen auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Schaffung barrierefreier/barrierearmer Wohnungen sind zeitnah Förderprogramme auf Basis verlorener Zuschüsse aufzustellen, die alle privaten und kommunalen Wohnungseigentümer unterstützen und den Kommunen eine Steuerungsmöglichkeit einräumen.
- Zur Herrichtung leer stehender Wohnungen und zur Umnutzung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude ist ein gesondertes Förderprogramm auf Basis verlorener Zuschüsse aufzustellen.
- Der Freistaat muss sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Kompensationsmittel des Bundes zur Wohnraumförderung weiterhin nach dem bisherigen Schlüssel verteilt werden.

### Begründung:

Die Kosten für Neu- oder Umbaumaßnahmen, die Umnutzung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude und die Sanierung bzw. Modernisierung von Wohnungen sind durch die erzielbaren Mieten nicht vollständig refinanzierbar – vor allem, wenn diese die angemessenen Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger nicht übersteigen sollen.

Bislang fehlen gezielte Förderinstrumente zur Schaffung von neuem Mietwohnraum (Neubau und Modernisierung) mit anschließender Mietpreisbindung sowie zur Herrichtung bestehender Wohnungen (einschließlich der Umnutzung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude). Vorhandene Fördermöglichkeiten (z. B. Städtebauförderung, RL Flüchtlingswohnungen) sind nur im Rahmen einer Gesamtmaßnahme umsetzbar und darüber hinaus an Gebietskulissen gebunden. Sie sind ergänzungsbedürftig. Um eine Entstehung sozialer Brennpunkte zu vermeiden, bedarf es einer kommunalen Steuerungsmöglichkeit.

Zur Verteilung der Kompensationsmittel des Bundes ist in § 4 Abs. 4 des Entflechtungsgesetzes ein spezieller Schlüssel festgelegt. Sachsen erhält hiernach 11,51 Prozent des Gesamtbetrages. Der Bund hat diesen Verteilungsschlüssel im Zuge der Aufstockung seiner Mittel auf rund 1,02 Mrd. Euro pro Jahr bis 2019 zwar zunächst beibehalten. Zum Teil reklamieren andere Länder im Falle einer nochmaligen Aufstockung für sich allerdings einen höheren Anteil. Dies würde zwangsläufig eine Anpassung des Verteilungsschlüssels erfordern, die sich nachteilig für Sachsen auswirken könnte.

## 3. Förderansätze zur Integration im Quartier

- Die Förderung der Nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung (ESF 2014-2020) ist zu entbürokratisieren. Bei weiterem Mittelbedarf ist das Volumen des Programms aufzustocken.

Begründung:

Bei der Förderung zur Entwicklung sozial benachteiligter Stadtgebiete aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sind einige bürokratische Hürden zu überwinden.

Das Programm soll niedrighschwellige Angebote zur Integration in Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Eingliederung unterstützen. Dabei sind die Kommunen als Zuwendungsempfänger und private Akteure als Träger des Einzelangebotes jedoch zur Erfassung umfangreicher persönlicher Daten verpflichtet. Abgesehen davon, dass dies generell abschreckend wirkt, gelingt die Erfassung bei Flüchtlingen nicht, weil diese ein Integrationsangebot zum Teil nur kurzfristig nutzen und in der Regel keine persönlichen Daten preisgeben wollen. Der Quartiersbezug der Förderung sorgt außerdem dafür, dass Flüchtlinge aus benachbarten Stadtgebieten an den Integrationsangeboten nicht teilhaben können.

Diese Hürden sind zu beseitigen, damit Fördermittel im Rahmen der Entwicklung sozial benachteiligter Stadtgebiete noch stärker für Integrationsangebote eingesetzt werden können.

Bislang ist das Förderprogramm aufgrund seiner Förderbedingungen nur für wenige Städte und Gemeinden aus Sachsen nutzbar. Zur besseren Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen ist deshalb eine Öffnung des Programms für weitere Städte und Gemeinden notwendig.

Bislang stehen nur 30 Mio. Euro an EU-Mitteln für die gesamte Förderperiode bis 2020 zur Verfügung. Bei verstärkter Inanspruchnahme muss der Freistaat daher für eine Umverteilung von ESF-Mitteln zugunsten dieses Förderprogramms sorgen und die Förderung ggf. mit eigenen Mitteln ergänzen.

#### **4. Baugenehmigungsverfahren und bautechnische Standards**

- Für Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen zur Flüchtlingsunterbringung ist anstelle der Genehmigungspflicht – zeitlich befristet – eine Anzeigepflicht festzulegen.
- Abweichungen von nicht sicherheitsrelevanten Standards sind für den Einzelfall zu erleichtern. Hierzu ist für den Bereich „Flüchtlingsunterbringung“ vorzugeben, dass die Bauaufsichtsbehörden Abweichungen erteilen sollen, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.
- Zur Senkung der Baukosten sind bautechnische Regelwerke kritisch zu prüfen. Eine weitere Verschärfung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zu vermeiden; Erleichterungen für eine Nutzung bestehender Gebäude sind fortzuführen.

Begründung:

Bei Unterbringungseinrichtungen ist häufig ein langwieriges Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, weil bestehende Ausnahmetatbestände nicht greifen. Das gilt vor allem bei Nutzungsänderungen von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude. Bei Wohnungen oder ehemaligen Beherbergungsbetrieben ist unklar, ab wann eine genehmigungsrelevante Nutzungsänderung vorliegt.

Eine befristete Genehmigungsfreistellung würde Abgrenzungsfragen lösen und die Nutzungsaufnahme beschleunigen. Die Festlegung einer Anzeigepflicht stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde von dem Vorhaben Kenntnis erlangt und ggf. notwendige Anordnungen treffen kann.

Nach § 67 Abs. 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dieser weite Beurteilungs- und Ermessensspielraum sollte bei Unterbringungseinrichtungen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Ein weiterer Anstieg der Baukosten kann nur durch eine kritische Prüfung von Regelwerken erreicht werden, die den Anstieg bewirkt haben. Dabei ist vor allem die Energieeinsparverordnung (EnEV) zu nennen. Der Verordnungsgeber hat die energetischen Anforderungen für Neubauten mit Wirkung zum 1. Januar 2016 abermals erhöht.

Für eine beschleunigte Unterbringung von Flüchtlingen hat die Bundesregierung in der EnEV einen bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Sondertatbestand mit Erleichterungen für die Änderung, Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden verankert. Diese Erleichterungen gelten für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte. Mit Blick auf die wachsende Nachfrage an Wohnungen auf „KdU-Standard“ ist eine materielle und zeitliche Ausweitung der Sonderregelung notwendig.

#### **IV. Ausbildung/Arbeit**

Ziel muss es sein, die Flüchtlinge zeitnah beruflich zu qualifizieren und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

##### **1. Feststellung und Anerkennung von Berufsabschlüssen und Berufsqualifikationen, ggf. Nachqualifizierung**

- Es ist eine schnellere Feststellung und Anerkennung von Schulabschlüssen und Berufsqualifikationen und gegebenenfalls eine zeitnahe Nachqualifizierung erforderlich.
- Die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständigen Stellen im Land und die von den Ländern finanzierte Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen sollen durch das Land angemessen ausgestattet werden.

##### Begründung:

Zur Integration in den Arbeitsmarkt müssen die vorhandenen Qualifikationen der Flüchtlinge möglichst schnell festgestellt und anerkannt werden. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die Maßnahmen zur Nachqualifizierung zu stärken und zu erweitern.

Zudem soll das Land die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständigen Stellen und die von den Ländern finanzierte Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen angemessen ausstatten, um die zu erwartende Steigerung von Anträgen auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen zügig bearbeiten zu können.

##### **2. Förderkette zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**

- Es ist eine Förderkette zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch eine inhaltliche Abstimmung der Fördermaßnahmen und einen nahtlosen Übergang innerhalb der Fördersysteme sicherzustellen.

##### Begründung:

Zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll für Flüchtlinge eine umfassende Förderkette gebildet werden angefangen von der Kompetenzfeststellung/Profiling und Anerkennungsberatung von im Ausland erworbenen Qualifikationen über die berufliche Orientierung und Qualifizierung bis hin zum betrieblichen Praktikum und zur Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung.

Um die Förderkette lückenlos zu gestalten, sind eine inhaltliche Abstimmung der Fördermaßnahmen, ein möglichst zeitnaher Übergang innerhalb der Fördersysteme und ein Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten im Hinblick auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. den Übergang in weitere Qualifizierung erforderlich.



### **3. Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Zeitarbeit**

- Es ist die Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Zeitarbeit durch Änderung von § 40 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erforderlich.

#### Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist es für Flüchtlinge bisher nicht möglich, sofort eine Zeitarbeit aufzunehmen. Eine Beschäftigung in der Zeitarbeit können Flüchtlinge in der Regel erst nach vierjährigem Aufenthalt aufnehmen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt ist somit die Aufnahme einer Beschäftigung im Bereich der Zeitarbeit ohne Wartezeit zu ermöglichen.

### **4. Öffnung der Eingliederungsleistungen nach SGB II und III**

- Die Eingliederungsleistungen nach SGB II und III sollen auch für Flüchtlinge angewendet werden.

#### Begründung:

Für die Integration in den Arbeitsmarkt ist es notwendig, dass die vorhandenen Arbeitsmarktinstrumente optimal genutzt werden. Dazu ist es erforderlich, die Förderinstrumente der Arbeitsagenturen und Jobcenter allen Flüchtlingen zugänglich zu machen.

### **5. Zuschüsse an Unternehmen bei Beschäftigung von Flüchtlingen**

- Es sollen bundes- und landesfinanzierte Zuschüsse an die Unternehmen bei Beschäftigung von Flüchtlingen gewährt werden.

#### Begründung:

Die Beschäftigung von Flüchtlingen stellt an die Unternehmen besondere Anforderungen. So ist durch die Unternehmen flexibel und individuell auf die besonderen Bedarfe der Flüchtlinge aber auch des Unternehmens selbst einzugehen. Um diese zu kompensieren, sollten bundes- und landesfinanzierte Zuschüsse an die Unternehmen bei der Beschäftigung von Flüchtlingen gewährt werden.

### **6. Zuschüsse für die Berufsorientierung von Flüchtlingen**

- Es sollen bundes- und landesfinanzierte Zuschüsse für die Berufsorientierung gewährt werden.

#### Begründung:

Flüchtlingen, die keinen Berufsabschluss haben, muss schnellstmöglich der nachträgliche Erwerb ermöglicht werden. Um eine duale Ausbildung aufnehmen zu können, braucht es neben Grundkenntnissen und berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache auch anderer Kompetenzen. Die Flüchtlinge kommen oft aus Ländern, in denen die duale Ausbildung nicht bekannt ist. Somit bedarf es besonderer Maßnahmen der Berufsorientierung insbesondere für Flüchtlinge, die keinen Berufsabschluss haben, für die bundes- und landesfinanzierte Zuschüsse erforderlich sind.

## V. Sprache/Soziale Betreuung

Sprache ist der Schlüssel für eine gelingende Integration.

### 1. Wegweiskurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen

- Es sind flächendeckende landesfinanzierte Wegweiskurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen vor Abverteilung in die Kommunen erforderlich, die für alle Ankommenen in den Erstaufnahmeeinrichtungen obligatorisch sind.

#### Begründung:

Zur schnellstmöglichen Erstorientierung ist es erforderlich, dass für alle Ankommenen in den Erstaufnahmeeinrichtungen die bisherigen Wegweiskurse obligatorisch eingeführt werden. In diesen Kursen werden die Grundlagen unseres Zusammenlebens, praktische Alltagsfragen und erste Sprachkenntnisse vermittelt. Dazu gibt es bereits sechs Modellprojekte die in eine Regellaßnahme zu überführen sind.

### 2. Lückenschluss zwischen den Integrationskursen und den Berufszugangsqualifikationen

- Es sind landesfinanzierte Sprachkurse zum Lückenschluss zwischen den Integrationskursen des Bundes und den Berufszugangsqualifikationen (Sprachniveau B1 bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) notwendig.

#### Begründung:

Derzeit absolvieren 5.000 Personen in Sachsen einen Integrationskurs des Bundes, es wären aber für rund 80.000 Personen Integrationskurse notwendig. Zudem erfüllen nicht alle Flüchtlinge die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einem Integrationskurs.

Um die Anschlussfähigkeit an eine berufliche Qualifizierung bzw. Berufsausbildung herzustellen, die die Erreichung des Sprachniveaus B1 bzw. B2 voraussetzt, ist daher ein landesfinanziertes Sprachangebot zum Lückenschluss sowohl für Personen, die aus Kapazitätsgründen keinen Integrationskurs erhalten, als auch für Personen erforderlich, die die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einem Integrationskurs nicht erfüllen.

### 3. Niedrigschwellige Sprachangebote, Alphabetisierungskurse und berufsvorbereitende sowie hochschulzugangsvorbereitende Sprachangebote

- Es sind flächendeckende niedrigschwellige Sprachangebote, Alphabetisierungskurse und berufsvorbereitende sowie hochschulzugangsvorbereitende Sprachangebote jeweils landesfinanziert erforderlich, die auch für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren zu öffnen sind.

Begründung:

Neben den unter Nr. IV 2. genannten qualifizierten Sprachangeboten sind niedrigschwellige und berufsvorbereitende sowie hochschulzugangsvorbereitende Sprachangebote jeweils landesfinanziert erforderlich, um sowohl einen schnellen Sprachzugang als auch einen Zugang zu weiterführenden Qualifikationsmaßnahmen bzw. zu Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Gleiche gilt auch für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren, zumal das reguläre SGB II-Verfahren die vorgenannten Sprachkurse nicht anbietet.

#### **4. Aufstockung der Richtlinien Soziale Betreuung Flüchtlinge und Integrative Maßnahmen**

- Die Richtlinien Soziale Betreuung Flüchtlinge und Integrative Maßnahmen sind an die Anzahl der tatsächlich zu betreuenden Flüchtlinge anzupassen. Es ist mindestens die Fördersumme für die Richtlinien zu verdoppeln und eine dauerhafte Finanzierung zu gewährleisten.

Begründung:

Die ursprünglich gewählten Haushaltsansätze für die Richtlinien Soziale Betreuung Flüchtlinge und Integrative Maßnahmen sind angesichts der Entwicklung der Zugangszahlen in 2015 (Versechsfachung gegenüber 2014) nicht mehr ausreichend. Es ist daher mindestens die Fördersumme für die Richtlinien zu verdoppeln. Zudem ist eine dauerhafte Finanzierung notwendig. Denn bislang steht die Finanzierung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und von integrativen Maßnahmen immer unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über den Staatshaushalt. Da aber die Maßnahmen mit der Einstellung von Personal verbunden sind, ist es erforderlich, eine dauerhafte Finanzierung zu gewährleisten.

#### **5. Vereinfachung und Öffnung der Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge**

- Die Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge ist für private Unternehmen als Zuwendungsempfänger zu öffnen.
- Zudem ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn generell zuzulassen.
- Die Richtlinie Soziale Betreuung ist für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren zu öffnen.

Begründung:

Bisher dürfen nur gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Form Maßnahmen zur sozialen Betreuung durchführen. Da aber nicht genügend gemeinnützige Träger zur Verfügung stehen, sind auch private Unternehmen als Träger von Maßnahmen zur sozialen Betreuung zuzulassen.

Bislang durfte nur in 2015 abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ab dem 1. Januar 2015 mit dem Vorhaben begonnen werden. Da es sich bei den Maßnahmen zur sozialen Betreuung aber um längerfristige Personaleinstellungen handelt, die auch schon vor dem 1. Januar 2015 erfolgten, ist generell ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zuzulassen.

Die Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge knüpft bisher zur Definition der Flüchtlingseigenschaft an § 5 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes an. Die Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge muss aber auch für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren geöffnet werden, um auch diesem Personenkreis eine soziale Betreuung zu ermöglichen, da das reguläre SGB II-Verfahren die vorgenannte soziale Betreuung nicht vorsieht. Vorgeschlagen wird eine generelle Öffnung der Richtlinie Soziale Betreuung Flüchtlinge für Personen mit Migrationshintergrund, so wie dies bereits die Richtlinie Integrative Maßnahmen vorsieht.

## **VI. Ehrenamtliches Engagement/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

Ehrenamtlich Tätige sind eine wichtige Säule für eine erfolgreiche Integration.

### **1. Schaffung einer Datenbank zur Erfassung der ehrenamtlichen Hilfsangebote**

- Unter Federführung des Freistaates wird ein gemeinsames Internetportal von Freistaat, Kommunen und Hilfsorganisationen geschaffen, das allgemeine Informationen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, deren Trägern und eine Datenbank zur Vernetzung von Hilfsangeboten und -projekten enthält.

#### Begründung:

Die Organisation und Einsatzplanung des ehrenamtlichen Engagements stellt die öffentlichen und privaten Träger vor Herausforderungen. Dies gilt für das Zusammenführen der sich für ein ehrenamtliches Engagement interessierenden Einwohner und der Angebote und Projekte, die weitere Unterstützung benötigen, ebenso wie für die konkrete Planung der Einsatzbereiche, Einsatzorte usw. der ehrenamtlich Tätigen.

Es sollte ein Internetportal – z. B. mit der Bezeichnung „sachsen.hilft.de“ – geschaffen werden, das die Verbindung von Angebot und Nachfrage von ehrenamtlichen Tätigkeiten unterstützen hilft. Dort sollten auch allgemeine Informationen etwa zu den Trägern ehrenamtlicher Tätigkeiten, zur Ehrenamtsförderung oder zum Umfang und zu den Grenzen des Versicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger abgerufen werden können. Das Internetportal sollte möglichst als Gemeinschaftsprojekt von Freistaat, Kommunen und Hilfsorganisationen betrieben werden. Die Federführung sollte dabei beim Freistaat liegen.

### **2. Landespauschale für Vereinstätigkeit**

- Zur Stärkung der örtlichen Vereinsangebote - auch für Flüchtlinge - ist eine Landespauschale in Höhe von 100 Euro pro in den örtlichen Verein aufgenommenen Flüchtling zu gewähren.

#### Begründung:

Das Ehrenamt trägt einen maßgeblichen Anteil dazu bei, die Flüchtlinge bei deren Ankunft in den Kommunen zu begleiten und damit die ersten Schritte einer Integration zu gestalten. Dabei kommt den örtlichen Vereinen eine besondere Bedeutung zu.

Angesichts dieser Bedeutung bedarf es einer Anreizwirkung für die örtlichen Vereine, auch Flüchtlinge aufzunehmen.

Zur Verwaltungsvereinfachung scheint hier ein landesfinanzierter Betrag in Höhe von 100 Euro pro in den Verein aufgenommenen Flüchtling sinnvoll.

### **3. Ausbau Sportangebote**

- Es sind flächendeckende landesfinanzierte Sportangebote für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund anzubieten.

#### Begründung:

Insbesondere Sportvereine tragen dazu bei, dass Integration gut gelingt. Es gibt bereits das gemeinsam vom Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Landessportbund vorgelegte Konzept zur besseren Integration von Flüchtlingen durch Sport. Zur Umsetzung des Integrationsprojektes werden dem Landessportbund bis 2018 zusätzlich 200.000 € pro Jahr zweckgebunden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll um 500.000 € pro Jahr für integrative Programme erhöht werden.

Das Konzept zur besseren Integration von Flüchtlingen durch Sport ist daher landesfinanziert flächendeckend auszubauen, damit alle Sportvereine den Flüchtlingen Sportangebote unterbreiten können.

## **VII. Finanzierung**

### **1. Integrationsfonds**

- Es wird die Bildung eines Integrationsfonds gefordert, der aus Bundes- und Landesmitteln gespeist wird. Der Fonds soll dazu dienen, im Wege einer pauschalen Zuweisung die kommunalen Integrationskosten mitzufinanzieren und alle Mehrbedarfe in personeller, sächlicher und baulicher Hinsicht abzudecken.

#### Begründung:

Das Integrations- und Teilhabegesetz muss aufgabenbezogen auch deren Finanzierung klären. Dabei müssen alle kommunalen Mehrbedarfe in personeller, sächlicher und baulicher Hinsicht vollständig gedeckt werden.

Als Instrument zur Abrufung finanzieller Mittel wird ein angemessen ausgestatteter Integrationsfonds mit einer unbürokratischen Möglichkeit zur Zuteilung gefordert. Zur Umsetzung bietet sich eine pauschale Zuweisung an die Kommunen an.

### **2. Vereinfachung bestehender Förderprogramme**

- Bestehende Förderprogramme sind zu vereinfachen und zusammenzufassen.

#### Begründung:

Bislang gibt es auf Landesebene über 40 und auf Bundesebene über 100 Förderprogramme für den Bereich der Integration. Allein sich einen Überblick über diesen „Förderdschungel“ zu verschaffen, bedeutet einen enormen Zeit- und Arbeitsaufwand. Hinzu kommt der Aufwand für die Beantragung der Fördermittel und das Verwendungsnachweisverfahren.

Für einen unbürokratischen Ablauf sind daher bestehende Förderprogramme zu vereinfachen vor allem im Hinblick auf das Antragsverfahren und den Verwendungsnachweis. Inhaltlich miteinander in Verbindung stehende Förderprogramme sind zu einem Förderprogramm zusammenzufassen.

## **D. Übergang Asylverfahren ins SGB II-Verfahren**

### **1. Forderungen Bund:**

#### **1.1 Anpassung Leistungssystem des SGB II**

- Das Leistungssystem des SGB II ist an den (beschleunigten) Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren entsprechend anzupassen.

#### **1.2 Entlastung von den KdU-Mehrkosten**

- Der Bund wird aufgefordert, den flüchtlingsbedingten Anstieg der Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II vollständig zu übernehmen.
- Zudem sind die den kreisangehörigen Gemeinden entstehenden Kosten für die Herrichtung von Bestandsgebäuden, die der Unterbringung von Flüchtlingen, die ins SGB II-System kommen, dienen, zu ersetzen, soweit sie nicht durch Fördermittel und Mieteinnahmen bereits abgedeckt sind.

#### **1.3 Ausstattung der Jobcenter und spezifische Arbeitsmarktinstrumente**

- Die Jobcenter müssen finanziell in die Lage versetzt werden, die große Zahl von Flüchtlingen, die ins SGB II-System kommen werden, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Neben der finanziellen Ausstattung bedarf es darüber hinaus spezifischer Arbeitsmarktinstrumente.

### **2. Forderungen Land:**

#### **2.1 Umsetzung der Forderungen an den Bund**

- Das Land hat sich gegenüber dem Bund für die Umsetzung der unter Nr. II. 1 des Beschlussvorschlages genannten Forderungen einzusetzen.
- Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übernahme und Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern sowie ihrer nachzugsberechtigten Familienangehörigen im Freistaat Sachsen zu regeln, für die auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist.

#### **2.2 Öffnung bestehender Förderprogramme und Schaffung spezieller Förderprogramme**

- Die bestehenden Förderprogramme für den Bereich Flüchtlinge sind für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren zu öffnen. Zudem sind weitere Förderprogramme speziell für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren erforderlich.



Begründung:

Hintergrund ist die Neuorganisation der Verfahren beim BAMF.

Es ist die Einrichtung von drei Ankunftscentren des BAMF in den drei Kreisfreien Städten geplant.

Ziel des BAMF ist eine Entscheidung binnen zwei Tage in 50 % der gestellten Anträge.

Asylbewerber werden dabei nach Herkunftsländern in drei Gruppen eingeteilt:

- sichere Herkunftsländer und Maghreb-Staaten (Tunesien, Algerien und Marokko)
- sog. unsichere Herkunftsländer (Personen aus Ländern mit hoher Schutzquote, derzeit Syrien, Irak (religiöse Minderheiten) und Eritrea)
- und komplexe Fälle, die nicht zu den vorgenannten Gruppen gehören.

Es sind dabei zudem die Alt- und Neufälle zu unterscheiden. „Altfälle“ sind Personen, die ohne BAMF-Registrierung und Antragstellung auf die Kommunen verteilt wurden. Die Neufälle befinden sich in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Während die sicheren Herkunftsländer und die Maghreb-Staaten in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben, werden die sog. unsicheren Herkunftsländer und die komplexen Fälle vor einer Entscheidung des BAMF an die Kommunen abverteilt. Während es bei den komplexen Fällen beim bisherigen Verfahren nach dem Asylgesetz und dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz bleibt, kommt es bei den sog. unsicheren Herkunftsländern mit dem Vorliegen der Entscheidung des BAMF und dem Erteilen eines Aufenthaltstitels zu einem Wechsel vom Asylverfahren ins SGB II-Verfahren. Das SGB II-Verfahren ist aber auf diesen neuen Personenkreis nicht eingestellt. Denn die besonderen Anforderungen der Flüchtlinge z. B. an die soziale Betreuung und die fehlenden Sprachkenntnisse und Berufsqualifikationen sind derzeit nicht kompatibel mit dem bestehenden SGB II-System. Hinzukommen die unterschiedlichen Vorgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen und SGB II-Empfängern.

Die Jobcenter benötigen zudem eine angemessene Finanzausstattung für gezielte Förderangebote für die Flüchtlinge ebenso wie für zusätzliches Personal. Daher sind die Finanztitel für die Eingliederungsmittel und Verwaltungskosten deutlich aufzustocken.

Derzeit übernimmt der Bund 34,7 % der KdU. Das Land muss sich daher gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass die flüchtlingsbedingten KdU-Mehrkosten vom Bund übernommen werden.

Zudem benötigen auch die kreisangehörigen Gemeinden Ersatz der ihnen entstehenden Kosten für die Herrichtung von Bestandsgebäuden, die der Unterbringung von Flüchtlingen, die ins SGB II-System kommen, dienen und die nicht durch Fördermittel und Mieteinnahmen bereits abgedeckt sind.

Denn diese Kosten sind durch die erzielbaren Mieten nicht vollständig refinanzierbar, wenn sie die angemessenen Kosten der Unterkunft für SGB II-Empfänger übersteigen.

Insgesamt betrachtet bedarf es sowohl auf der Bundes- als auch der Landesebene der Entwicklung eines Szenariums für den Übergang vom Asylverfahren ins SGB II-Verfahren.

Dabei sind auf Landesebene zum einen die bestehenden Förderprogramme für den Bereich Flüchtlinge (z. B. die Richtlinien Soziale Betreuung Flüchtlinge und Integrative Maßnahmen) für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren zu öffnen. Zum anderen bedarf es auch neuer Förderprogramme speziell für den Übergang von Flüchtlingen ins SGB II-Verfahren um z. B. die fehlenden Sprachkenntnisse und Berufsqualifikationen zu kompensieren.

Aufgrund der Neuorganisation der Verfahren beim BAMF bedarf es auch der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die landesinterne Zuweisung und Verteilung von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz, um eine angemessene regionale Verteilung im Freistaat zu gewährleisten. Die bundesrechtliche Ermächtigung dazu steht derzeit noch aus.